

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 2. Februar 2015 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG), Drucksache 18/3699

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau¹

Stellungnahme zu den Änderungsvorschriften

Zu Artikel 1 Nummer 10 a (§ 71d SGB IV):

Änderungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Neuregelung nach Art. 1 Nr. 10a ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Mit dieser Änderung würde nicht mehr der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan bis zum 01.10. des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Kalenderjahres dem BVA zur Genehmigung vorzulegen sein, sondern erst die von der Vertreterversammlung (VVS) bereits festgestellte Fassung bis zum 15.11. des Vorjahres.

Die derzeitige Regelung legt ein zweistufiges Genehmigungsverfahren fest, das sicherstellt, dass die VVS zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Anmerkungen und evtl. Einwendungen des BVA als Genehmigungsbehörde bewerten und berücksichtigen kann. Der vom Vorstand aufgestellte Entwurf führte in der Vergangenheit regelmäßig zu einem Inaussichtstellen-Schreiben des BVA, das unter Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Maßgaben die Genehmigung des Haushaltes in der vorgelegten Form grundsätzlich in Aussicht stellte. Mit diesem Verfahren war gewährleistet, dass bei Bedarf der Vorstand noch rechtzeitig einen Änderungs-Aufstellungsbeschluss und die VVS ihren Feststellungsbeschluss in Kenntnis der Vorgaben der Aufsichtsbehörde fassen konnte. Dieser Feststellungsbeschluss wurde sodann der Aufsicht zur endgültigen Genehmigung zugeleitet. An der bisherigen Regelung war seitens der SVLFG lediglich der frühe Vorlagetermin kritisch zu bewerten, da der Entwurf des Haushaltsplanes zu einem Zeitpunkt aufgestellt werden muss, zu dem viele Eckwerte, z. B.

Grundlohnsummensteigerung der Allgemeinen GKV, noch nicht vorliegen.

Die nunmehr im Regierungsentwurf enthaltene Neufassung würde das BVA der Pflicht entheben, bereits Aussagen im Vorfeld der VVS zu der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsentwurfs per Bescheid treffen zu müssen. Dies kann in der Praxis durch vorläufige Abstimmungsverfahren nur eingeschränkt ersetzt werden. Es ist daher zu befürchten, dass erst nach Feststellungsbeschluss der VVS das BVA Teile des Haushaltsplanes mit Auflagen und Maßgaben versieht oder teilweise oder ganz als nicht genehmigungsfähig einstuft. Über Maßnahmen, die den Haushaltsplan in seinem Ermächtigungsgehalt inhaltlich verändern und nicht nur in der Bewirtschaftung einschränkend auswirken, müssten Vorstand und VVS nach allgemeinem Haushaltsrecht (§ 70 Abs. 1 SGB IV) erneut entscheiden. Die Genehmigung der Aufsicht ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Haushaltes. Im Falle der (Teil-)Versagung der Genehmigung wird der bis dahin schwebend unwirksame Haushaltsplan (in den betroffenen Teilen) endgültig unwirksam. Die SVLFG müsste dann ein neues Haushaltsaufstellungsverfahren einleiten und die vorläufige Haushaltsführung gem. § 72 SGB IV beschließen. Die VVS der SVLFG tagt regelmäßig einmal im Jahr. Der jährliche Termin ist bislang (auch) im Hinblick auf die Haushalts- und Entlastungsverfahren ausgerichtet. In einem solchen Fall müsste eine weitere Sitzung erfolgen, um eine geregelte Bewirtschaftung zu ermöglichen. Im Hinblick auf die eingeschränkten Bewirtschaftungsmöglichkeiten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung in der Zwischenzeit und der durch eine zusätzliche Sitzung der VVS entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten (Verwaltungskostenbudgetierung) kann den vorgesehenen Änderungen nicht zugestimmt werden.

¹Email vom 31.1.2015

Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 72 SGB IV):Änderungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Neuregelung nach Art. 1 Nr. 11 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Nach den vorgesehenen Änderungen des § 72 Abs. 2 SGB IV würde es einen Beschluss zur vorläufigen Haushaltsführung der Genehmigung des BVA im Einvernehmen mit dem BMEL bedürfen.

Nach den bisherigen Vorschriften kann der Vorstand der SVLFG die vorläufige Haushaltsführung zulassen und damit eigenständig das sog. Nothaushaltsrecht ausüben. Nunmehr stünde dieser Beschluss unter Genehmigungsvorbehalt. Bis diese Genehmigung vorliegt, gäbe es keinerlei haushaltsrechtliche Ermächtigung zum Eingehen von neuen Verpflichtungen (§ 68 Abs. 1 SGB IV). Das Nothaushaltsrecht des Vorstandes wird damit in dem Zeitraum bis zur Genehmigung konterkariert.